

Satzung

Satzung des Fördervereins Kirche & Musik Trittau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Kirche & Musik Trittau e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trittau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Er fördert kirchenmusikalische Formate im Bereich Bildung und Erziehung in den verschiedenen Altersstufen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Erhaltung der Vielfalt der Musik, insbesondere der Kirchenmusik an der ev. Martin-Luther-Kirche Trittau .
- (3) Die Förderung geschieht durch ideelle und materielle Unterstützung. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen erhoben, eingeworben und eingesetzt werden.
- (4) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein ist selbstlos für die Allgemeinheit tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die ev. luth. Kirchengemeinde Trittau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik an der Martin-Luther-Kirche Trittau zu verwenden hat.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, jährlich überprüft und in einer Beitragsordnung niedergelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird gem. § 8 (5) fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres ausscheidet.
- (3) Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

Satzung

- 1.) Zuwendungen und Beiträge der Mitglieder
- 2.) Spenden und Zuschüsse Dritte

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres in den Verein ein, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.

(6) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(7) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

(1) Für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste können verliehen werden

- a) eine Urkunde über zehnjährige Mitgliedschaft
- b) eine Ehrenurkunde über 25-jährige Mitgliedschaft
- c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Vereinszweck

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

(3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand rückgängig gemacht werden, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a. freiwilligen Austritt
- b. Streichung von der Mitgliederliste
- c. Ausschluss
- d. Tod

Satzung

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

(3) Der freiwillige Austritt kann nur halbjährlich erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu melden.

(4) Die Streichung von der Mitgliederliste richtet sich nach § 8 Abs. 6.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung soll das betreffende Mitglied angehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 11 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vorgesehen werden.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 13 Vorstand

((1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

Satzung

- e) dem/der hauptamtlichen Kirchenmusiker/in an der ev. Martin-Luther-Kirche als ständigem Beisitzer kraft Amtes, sofern er/sie das Amt nicht ablehnt und wenn nicht bereits unter a. – d. besetzt.
- f) mindestens ein Mitglied des Kirchengemeinderates der ev. luth. Kirchengemeinde Trittau, wenn nicht bereits unter a. – d. besetzt.

(2) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Wahlen zum Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.

(4) Es kann geheim oder offen gewählt werden.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(6) Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

(8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte

Satzung

- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- g) Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes

(4) Der/Die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle unterzeichnet er/sie gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden. Der/Die Schriftführer/in führt die Chronik des Vereins und der Konzerte.

(5) Der/Die Kassenwart/in führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Er/Sie sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des/der Vorsitzenden.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter-s /in der Vorstandssitzung.

(3) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 17 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/in gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr

Satzung

- c) Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- i) Berufung nach §10 Abs. 5
- j) Auflösung des Vereins

(3) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Übermittlung der Einladung kann in elektronischer Form (Email) erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied dem vorher zugestimmt hat. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 19 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die

Satzung

Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

(6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- c) die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse
- f) die Art der jeweiligen Abstimmung

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn

- a) wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 22 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

Satzung

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen oder elektronischer (Email) Ankündigung des Beschlussantrags mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.

(3) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Im Falle der Auflösung werden der/die Vorsitzende/n, sowie der/die Kassenwart/in zu Liquidatoren ernannt.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist das örtlich zuständige Amtsgericht.

Trittau, den 25.06.2019